

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5349 -

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)

A Problem

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag werden die in ihrem 22. Bericht vom 20. Februar 2020 angeführten Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) umgesetzt.

Der Rundfunkbeitrag erhöht sich ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro auf 18,36 Euro. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbeitrag für den Europäischen Kanal ARTE neu bestimmt. Die Finanzausgleichsmasse des bestehenden ARD-Finanzausgleiches wird in zwei Schritten von derzeit 1,6 Prozent des ARD-Nettoeinkommens auf zunächst 1,7 Prozent und dann 1,8 Prozent angehoben.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz vom 12. März 2020 den entsprechenden Entwurf eines Ersten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beschlossen und den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Zustimmung des Landtages herbeigeführt werden, damit der Erste Medienänderungsstaatsvertrag in Kraft treten kann.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Die Beitragserhöhung wird sich auch auf die Behörden und Kommunen des Landes auswirken. Durch die Anhebung des wohnungs- und betriebsstättenbezogenen Rundfunkbeitrages um monatlich 86 Cent findet eine Kostensteigerung statt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5349 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. Oktober 2020

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung am 23. September 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)“ auf Drucksache 7/5349 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Innen- und Europaausschuss die Staatskanzlei gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 22. Oktober 2020 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 15. Oktober 2020 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

1. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, Anlass für den Änderungsstaatsvertrag sei der 22. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) vom 20. Februar 2020. Der Bericht enthalte auf der Basis des ermittelten Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten die Empfehlung, ab dem 1. Januar 2021 den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro pro Monat anzuheben. Von diesem Betrag entfielen sodann 12,78 Euro auf die ARD, 4,69 Euro auf das ZDF, 54 Cent auf das Deutschlandradio und 35 Cent auf die Landesmedienanstalten. Eine Umsetzung der Empfehlung erfordere eine Änderung des Paragraphen 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

Die KEF habe ferner im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens unterschiedliche Fehlbeträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio festgestellt. Diese erforderten eine veränderte Aufteilung des prozentualen Anteils am Rundfunkbeitragsaufkommen. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten solle künftig die ARD 70,98 Prozent, das ZDF 26,03 Prozent und das Deutschlandradio 2,98 Prozent erhalten. Zu der Anmeldung von ARTE habe die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 einen ungedeckten Finanzbedarf in Höhe von 64,9 Millionen Euro ausgewiesen. Für das Ende der Beitragsperiode werde, unter Berücksichtigung der von der KEF vorgenommenen Korrekturen, ein Fehlbetrag in Höhe von 59,7 Millionen Euro festgestellt. Dieser Fehlbetrag werde je zur Hälfte dem Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeschlagen. Der Finanzierungsbedarf für die Beitragsperiode betrage für ARTE damit künftig 195,77 Millionen Euro pro Jahr. Ferner werde eine Änderung des internen Finanzausgleiches vorgenommen, um Verwerfungen zulasten der kleineren ARD-Landesrundfunkanstalten aufzufangen. Diese hätten sich dadurch ergeben, dass die KEF in Größenordnungen vorhandene Eigenmittel der größeren ARD-Anstalten bedarfsmindernd für die gesamte ARD berücksichtigt habe. In der Folge solle die sogenannte Finanzausgleichsmasse von 1,6 Prozent des anteiligen Beitragsaufkommens in zwei Schritten auf zunächst 1,7 und dann ab 2023 auf 1,8 Prozent erhöht werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat das Vorliegen von Empfehlungen seitens der KEF zu möglichen Einsparungen in den Rundfunkanstalten, um einer weiteren Steigung des Rundfunkbeitrages entgegenzuwirken, hinterfragt.

Die Staatskanzlei gab an, der seitens der KEF vorgelegte Bericht sei sehr umfangreich. Hinsichtlich der Möglichkeit von Einsparungen werde dazu geraten, dass die Anstalten des öffentlichen Rundfunks in Bereichen, in denen sich dies anbiete, stärker zur Hebung von Synergieeffekten kooperierten. Darüber hinaus habe sich die KEF erneut mit den Alterssicherungsstrukturen befasst. Bei Neueinstellungen bei den Rundfunkanstalten würden bereits jetzt veränderte Tarifsysteme Anwendung finden. Auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse hätten die Feststellungen der KEF allerdings keine konkreten Auswirkungen mehr, da es sich um langfristig zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelte Bedingungen handle. Zu bedenken sei auch, dass der Rundfunkbeitrag seit 2013 unverändert sei und im Jahr 2013 sogar von 17,98 Euro auf 17,50 Euro gesenkt worden sei, sodass auf eine lange Phase eines stabilen Rundfunkbeitrages zurückgeblickt werden könne. Die Anstalten selbst hielten die festgestellte Erhöhung für nicht auskömmlich und hätten bereits angekündigt, dass sie in Größenordnungen weitere Einsparungen vornehmen müssten, um überhaupt den Betrieb in einer funktionsgerechten Art und Weise aufrechterhalten zu können.

2. Zu den einzelnen Artikeln und zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat die Artikel 1 und 2 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen und mit gleichem Stimmverhalten beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

3. Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Medienlandschaft erlebt einen radikalen Wandel: Viele Nutzerinnen und Nutzer haben ihr Verhalten verändert, neue vermeintliche Nachrichtenportale sind online jederzeit verfügbar, Fake-News, Desinformationskampagnen und auf Sensation und Polarisierung ausgerichtete Botschaften überfluten die heutige Informationsgesellschaft. Die auskömmliche Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebotes ist angesichts dieser Entwicklungen wesentlicher Bestandteil einer modernen Demokratie.
2. Eine Abweichung vom Vorschlag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ist nur unter engen verfassungsrechtlichen Bedingungen möglich. Eine Verknüpfung der Zustimmung zur Rundfunkbeitragserhöhung mit medienpolitischen Zielen ist nicht zulässig.
3. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht aufgezeigt, dass unter anderem durch die sehr hohe Zahl von Unternehmensverflechtungen bei ARD und ZDF wirtschaftliche Transparenz nur eingeschränkt vorhanden ist. Eine fehlende Transparenz zeigt sich auch in der Vielzahl von außertariflichen Verträgen bei den Leitungsebenen. Laut KEF liegen hier die Vergütungen auf einem deutlich höheren Niveau als im öffentlichen Sektor.
4. Die Vollendung der deutschen Einheit hat sich auch in den Organisationsstrukturen und Funktionalitäten, insbesondere innerhalb der ARD, noch nicht hinreichend klar vollzogen. Es ist nicht hinnehmbar, dass von über 44 sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen der ARD nur zwei in den neuen Bundesländern liegen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich in der Ländergemeinschaft für eine Neugestaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrages einzusetzen. Insoweit wird in den Formulierungen einer inhaltlichen und strukturellen Neufassung des Auftrages, die in den vergangenen Jahren insbesondere durch acht Länder, darunter auch Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, vorangetrieben wurden, ein guter Ansatz gesehen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind zentraler Pfeiler des dualen Systems aus privaten und öffentlichen Rundfunkanbietern. Sie haben dabei den Auftrag, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten, welches nicht primär marktwirtschaftlichen Anreizen folgt, sondern zu einer inhaltlichen Vielfalt beiträgt.
2. sich für eine regelmäßige, mindestens alle fünf Jahre erfolgende, qualitative Evaluierung des Programmangebotes zu engagieren, die sowohl in den Gremien als auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt wird.
3. sich dafür einzusetzen, dass von den Rundfunkanstalten eine Reduzierung der Werbung geprüft wird, um so die Chancen für ein von Marktanteilen unabhängigeres Programm zu fördern.
4. innerhalb der Ländergemeinschaft den Vorschlag zu unterstützen, eine Gehaltsobergrenze für Intendanten und Direktorenposten festzulegen.“

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE diesen Entschließungsantrag abgelehnt.

Schwerin, den 22. Oktober 2020

Marc Reinhardt
Berichtersteller